

SATZUNG

des Landkreises Bad Dürkheim

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.12.2004,

zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.2007

Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen

DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

§ 19 In-Kraft-Treten

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), BS 2020-2, des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), BS 2129-1, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)

in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938)

am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.

(2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

(3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

(1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Graue Tonnen für Abfälle zur Beseitigung mit 60, 80, 120, 180, 240, 660 und 1.100 Liter Fassungsvermögen.
2. Grüne Tonnen für Kompostabfälle mit 120, 240, 660 und 1.100 Liter Fassungsvermögen.
3. Graue und grüne Tonnen für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120, 240, 660, und 1.100 Liter Fassungsvermögen.
4. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Rest- und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 50 Litern und der Aufschrift „Landkreis Bad Dürkheim“.
5. Müllgroßbehälter für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit folgenden Fassungsvermögen:

5	cbm – offen oder gedeckelt
7	cbm – offen oder gedeckelt
10	cbm – offen oder gedeckelt
15	cbm – offen oder gedeckelt
20	cbm – offen oder gedeckelt
30	cbm – offen oder gedeckelt
36	cbm – offen oder gedeckelt

(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

(6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.

(8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(9) Altpapier ist Papier und Kartonagen, es sei denn es handelt sich um folgende Abfälle aus Verpackungen i. S. des § 3 der Verpackungsverordnung:

Umverpackungen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr.3 Verpack V, die von Vertreiber (§ 3 Abs. 9 Verpack V) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Ans. 3 Satz 3 Verpack V).

Transportverpackungen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verpack V, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 Verpack V) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 Verpack V) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Verpack V).

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffen und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. von Abfällen, die in der beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, die in Haushaltungen in geringen Mengen anfallen und nach Maßgabe des § 11 getrennt eingesammelt werden,
4. der im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitgestellten, mit Holzschutzmitteln behandelten Althölzer der Kategorie 4 nach den Bestimmungen der Altholzverordnung,
5. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
6. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
7. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWAG mit Zustimmung der zuständigen oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der Landkreis kann auf Kosten des Abfallerzeugers oder -besitzers einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

(3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus

Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 LAbfWAG). Er hat dies der Kreisverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten (Einweg-) Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt durch den / die Träger eines Systems gemäß § 6 Abs. 3 Verpack V („Systemträger“). Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten (Einweg-) Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) erfolgt durch den / die Systemträger in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis und den ggf. vom Landkreis beauftragten Dritten. Die Mitbenutzung des vom Landkreis bereitgestellten bzw. beauftragten Erfassungssystems sowie die gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen durch den / die Systemträger, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises zulässig.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

(1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.

(2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

- Bioabfälle in grünen Abfallbehältnissen
- Altpapier bis 31.03.2005 in Wertstoffsäcken, ab 01.04.2005 in Papiertonnen
- DSD-Fraktion in Wertstoffsäcken

(3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.

§ 10

Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 15, 16 und 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT Verwerten und Beseitigen

§ 11

Formen des Einsammelns

(1) Die Einsammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und Bringsystem.

Beim Holsystem werden die Abfälle am angeschlossenen Grundstück abgeholt.

Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt, oder bei den Wertstoffhöfen erfasst.

(2) Über das Hol- oder Bringsystem sind Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten wie Papier, Pappe, Glas, Metalldosen, Leichtfraktion sowie sonstige Wertstoffe, soweit dies vom Landkreis verlangt wird, zu überlassen.

(3) Über das Holsystem sind Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu überlassen.

(4) Über das Bringsystem sind

1. Problemabfälle im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 4 LAbfWAG,
2. Sonderabfälle im Sinne § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWAG,
soweit diese in haushaltsüblichen Mengen anfallen,

zu überlassen.

(5) Die in Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind beim Holsystem getrennt in den jeweils dafür bestimmten Wertstoffbehältnissen oder einer anderen bestimmten Art (z.B. Bündelsammlung) zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür zugelassenen bzw. bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstoffbehältnisse weder eingegeben noch in sonstiger Form bereitgestellt werden. Andere als die zugelassenen Wertstoffbehältnisse und solche, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, sowie sonstige nicht erlaubten Bereitstellungen werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

(6) Die in Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind beim Bringsystem von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Außerhalb des Sammelbehälters dürfen keine Abfälle oder sonstige Stoffe zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die genannten Abfälle zur Verwertung dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (z.B. Wertstoffhöfe) unter Beachtung der jeweiligen Anlieferungsbedingungen gebracht werden.

(7) Für die Bereitstellung und Sammlung der Abfälle zur Verwertung gem. Abs. 2 nach dem Holsystem gilt § 13 Abs. 2 - 8 sinngemäß.

(8) Die Kreisverwaltung informiert die Anschlusspflichtigen und Benutzer durch Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 3 und auf Anfrage über die Art, Bestimmung, Beschaffung, Zuteilung, Benutzung, Bereitstellung und Abholung von Wertstoffbehältnissen nach dem Holsystem.

Die in Ziffer § 5 Abs.1 Ziff. 1- 3 zugelassenen Abfallbehältnisse sind mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet, welches die Behältnisse den Veranlagungsobjekten eindeutig zuordnet.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

(1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss der Kreisverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Der Wegfall der Anschlusspflicht ist mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten und über sonstige Fragen, soweit diese die Abfallentsorgung und Gebührenrechnung betreffen, Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der Landkreis Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

(1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind vom Anschlusspflichtigen regelmäßig zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet bei Verschulden der Anschlusspflichtige. Abgemeldete Gefäße sind zur Abholung bereitzustellen.

(2) Mit Ausnahme der sperrigen Abfälle dürfen Abfälle nur in den in § 5 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnissen bereitgestellt werden.

(3) Die Kreisverwaltung kann bestimmen, welche Behälter vorzuhalten sind und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend

anzusehen ist. Für anschlusspflichtige Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, ist mindestens eine grüne Tonne für Kompostabfall mit 120 Liter und eine Graue Tonne für Abfall zur Beseitigung mit 60 Liter Behälterkapazität vorzuhalten. Pro Person und Woche sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 5 Liter Gefäßvolumen für Kompostabfälle und mindestens 12 Liter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Erklärt der Anschlusspflichtige nicht, welche Gefäßgröße er für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung haben möchte, wird ein Gefäßvolumen von 18 Liter pro Person und Woche zugewiesen. Auf Antrag stellt die Kreisverwaltung weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 6 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Pro Woche sind mindestens 18 Liter Gefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Auf Antrag stellt die Kreisverwaltung weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

Kleinstgewerbetreibende können auf Antrag ihr Gefäßvolumen für die Abfälle zur Beseitigung auf 12 Liter pro Woche reduzieren. Dies ist nur möglich, wenn

1. das Gewerbe in einem häuslichen Umfeld ausgeübt wird (Wohnung), wobei auch das häusliche Umfeld eines Dritten akzeptiert werden kann,
2. das Gewerbe im Nebenerwerb oder überwiegend im Außendienst betrieben wird,
3. es keine Angestellten bzw. Mitarbeiter gibt und
4. das Abfallaufkommen so gering ist, dass die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle sichergestellt ist.

(5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies ermöglichen.

(6) In die grauen Tonnen dürfen nur Abfälle zur Beseitigung, d. h. Abfälle, die nicht verwertet werden können, eingefüllt und bereitgestellt werden.

(7) In die grünen Tonnen für Kompostabfall dürfen nur kompostierfähige Abfälle (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle, geruchs- und feuchtigkeitsbindende Papiertüten, Küchenkrepp, Papiertaschentücher, Eierpappkartons, Tageszeitungen, Sägespäne, Holzasche usw.) eingefüllt und bereitgestellt werden.

(8) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Kreisverwaltung die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Kreisverwaltung legt die Bereitstellungsorte fest.

(9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Kreisverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Kreisverwaltung bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

(10) Für die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung und Kompostabfall, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Bad Dürkheim" verwendet werden, die bei den von der Kreisverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

(11) Die Kreisverwaltung bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

(12) Die Kreisverwaltung kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

(13) Abfallbehältnisse die nicht an der für das Veranlagungsobjekt vorgesehenen Aufstellplätze zur Abholung bereitgestellt werden, sowie nicht ordnungsgemäß befüllte Behältnisse werden nicht entleert.

§ 14

Sammeln und Transport

(1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung werden regelmäßig 14-tägig alternierend entleert, bzw. abgefahren. Einpersonenhaushalte und Gewerbetreibende haben die Möglichkeit 60 Liter bzw. 80 Liter Restmüllgefäße mit einem 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus zu erhalten. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

Die Entleerung bzw. die Abfuhr der Müllgroßbehälter nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 erfolgt auf Abruf.

In den Sommermonaten Juli und August werden die grünen Tonnen für Kompostabfall über einen Zeitraum von 8 Wochen wöchentlich geleert.

(2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

(4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung sind zu befolgen.

(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren. Fehlbefüllte Behälter werden nicht entleert.

(6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

(8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 15

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 1 cbm), die in Folge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden halbjährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher veröffentlicht. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

(3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht

verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

(4) Für sperrige Abfälle, die haushaltsübliche Mengen überschreiten (Höchstvolumen 1 cbm), sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

(5) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung sowie § 5 Abs. 1 Satz 3 LAbfWAG.

(6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.

(7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altfahrzeuge, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Kreisverwaltung zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden. Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung zu befolgen.

(2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Kreisverwaltung kann im übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

(4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
5. entgegen § 8 den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung nicht erbringt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehältnisse zweckwidrig verwendet.
8. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,

9. entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 im Hol- oder Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt.
10. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 5 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
11. entgegen § 11 Abs. 4 bis 8 die Regelungen für Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle nicht befolgt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 oder 3 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
13. entgegen § 12 Abs. 2 das Aufstellen von Abfallbehältnissen, sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Einsammlung und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
14. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 13 Abs. 3 bis 5 oder 9 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
16. entgegen § 13 Abs. 6 nicht zugelassene Abfälle in die grauen Tonnen für Abfälle zur Beseitigung einfüllt und bereitstellt.
17. entgegen § 13 Abs. 7 nicht zugelassene Abfälle in die grünen Tonnen für Kompostabfall einfüllt und bereitstellt,
18. entgegen § 13 Abs. 8 den von der Kreisverwaltung getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
19. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Kreisverwaltung bereitstellt,
20. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
21. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den von der Kreisverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
22. entgegen einer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT
In-Kraft-Treten

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.2001, außer Kraft.

ANLAGE

zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bad Dürkheim
(§ 6 Abs. 2 Nr. 3)

Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten und Wachsen

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Tierische Fäkalien wie z.B. Schweinegülle

Abfälle aus Gerbereien

Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Blei und Cadmium

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium usw. enthalten

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Asche und Schlacke in heißem Zustand

Säuren, Laugen und Konzentrate

Klärschlamm

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, soweit es sich um Stoffe handelt, die in Gewerbebetrieben und/oder in nicht geringen Mengen anfallen

Altöl, das nicht in haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 Liter) anfällt

Eis und Schnee

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Mineralölverschmutztes Erdreich mit über 5 v. H. Ölanteil

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und- emulsionen

Explosivstoffe

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle im allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen.